

**Vertrag über die Erstattung eines Sachverständigengutachtens über  
Bauleistungen zum Zwecke der Konfliktbeilegung**

Zwischen

1. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Auftraggeber -

und

der **Arno Harmsen Sachverständigen GmbH für Gebäude**, Eichenallee 17, 49849  
Wilsum, vertreten durch den von der HWK Osnabrück-Emsland öffentlich bestellten  
und vereidigten Sachverständigen für das Metallbauerhandwerk Herrn Geschäftsfüh-  
rer Arno Harmsen,

- Auftragnehmerin -

wird für das Bauvorhaben \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Auftragsobjekt -

folgender Vertrag über die Erstattung eines Sachverständigengutachtens über Bauleistungen zum Zwecke der Konfliktbeilegung geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Zwischen den Auftraggebern herrscht Uneinigkeit über das Vorliegen von Mängeln am Auftragsobjekt. Es ist zwischen den Auftraggebern streitig, ob die Ausführung und/oder die Qualität folgender Bauleistungen mangelbehaftet ist:

---

---

---

---

Die Auftraggeber beauftragen deswegen zum Zwecke der Konfliktlösung die Auftragnehmerin mit der Erstattung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

## § 2 Vertragsgrundlagen

(1) Zur Erstellung des Sachverständigengutachtens werden der Auftragnehmerin im Einzelnen folgende Unterlagen und Dokumente übergeben:

---

---

---

---

---

(2) Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch die Arno Harmsen Sachverständigen GmbH für Gebäude (**Anlage 1**). Im Fall eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieses Vertrags und einer Klausel der vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht die Bestimmung dieses Vertrags vor. **Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erkennen die Auftraggeber an, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für**

**die Erstattung von Gutachten durch die Arno Harmsen Sachverständigen GmbH für Gebäude erhalten zu haben.**

- (3) Die Auftragnehmerin begutachtet die unter § 1 aufgeführten Bauleistungen auf der Basis der abgeschlossenen Bauverträge, der Leistungsbeschreibung sowie der in Abs. 1 genannten weiteren Unterlagen und Dokumente. Dabei berücksichtigt die Auftragnehmerin jeweils die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

**§ 3 Verfahrensablauf**

- (1) Die Auftragnehmerin erstellt über ihre Feststellungen hinsichtlich der Ausführung und/oder der Qualität der unter § 1 genannten Bauleistungen ein schriftliches Sachverständigengutachten, von welchem jedem einzelnen Auftraggeber zwei Ausfertigungen übergeben werden.
- (2) Auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens wird die Auftragnehmerin den Auftraggebern ihren Vorschlag zur Konfliktbeilegung unterbreiten.
- (3) Nach der Erstellung des schriftlichen Sachverständigengutachtens und der Unterbreitung des Vorschlags zur Konfliktlösung wird die Auftragnehmerin einen gemeinsamen Besprechungs- bzw. Ortstermin mit den Auftraggebern durchführen, um möglichst eine abschließende Vereinbarung der Auftraggeber hinsichtlich des weiteren Vorgehens zu erreichen. Die getroffene Vereinbarung wird die Auftragnehmerin schriftlich festhalten und den Auftraggebern zur Verfügung stellen. Anlässlich dieses Termins können auch evtl. noch bestehende fachtechnische Fragen geklärt werden.
- (4) Sollten zur Verwirklichung der getroffenen Vereinbarungen Planungsleistungen der Auftragnehmerin erforderlich sein oder werden (z.B. bezüglich noch durchzuführender Bauleistungen zur Nachbearbeitung), so sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrags, sondern nach entsprechender Vereinbarung gesondert zu vergüten.
- (5) Den einzelnen Auftraggebern ist es unbenommen, die Feststellungen der Auftragnehmerin und/oder ihren Vorschlag zur Konfliktlösung abzulehnen und die eigenen Interessen - ggf. durch eine gerichtliche Klärung der bestehenden Streitigkeit - weiterzuverfolgen.

#### **§ 4 Vertragsdauer**

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und endet mit der abschließenden Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 3. Sollte es nicht zu einer abschließenden Vereinbarung der Auftraggeber kommen, so endet der Vertrag spätestens einen Monat nach Durchführung des gemeinsamen Besprechungs- bzw. Ortstermins.

#### **§ 5 Pflichten der Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin wird die Sachverständigenleistung unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei und gewissenhaft erbringen. Die Auftragnehmerin ist befugt, sich bei der Erledigung ihres Auftrags durch Erfüllungsgehilfen unterstützen zu lassen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist nach Zustimmung durch die Auftraggeber berechtigt, andere Sachverständige oder Sonderfachleute bei der Erbringung ihrer Sachverständigenleistung hinzuzuziehen. Die Kosten der Hinzuziehung der anderen Sachverständigen oder Sonderfachleute tragen die Auftraggeber.
- (3) Die Auftragnehmerin erbringt weder eine Rechtsberatung noch nimmt sie eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts vor.

#### **§ 6 Pflichten der Auftraggeber**

Sollten zur Erstellung des Sachverständigengutachtens nach Ansicht der Auftragnehmerin Ortstermine am Auftragsobjekt notwendig sein, so werden die Auftraggeber der Auftragnehmerin unbeschränkten und freien Zutritt zum Auftragsobjekt und den streitigen Bauleistungen gewähren. Die Auftragnehmerin wird zu den Ortsterminen sämtliche Auftraggeber laden. Die Teilnahme an den Ortsterminen ist den Auftraggebern freigestellt.

## § 7 Vergütung und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Vergütung der Auftragnehmerin ergibt sich aus den Kostensätzen des jeweils für das aktuelle Kalenderjahr gültigen Honorarblattes (**Anlage 2**). Die dortigen Kostensätze sind Nettobeträge, d.h. die Mehrwertsteuer ist in diesen noch nicht enthalten, sondern muss in der gesetzlich bestimmten Höhe zusätzlich gezahlt werden.
- (2) Die Vergütung der Auftragnehmerin wird von den Auftraggebern anteilig wie folgt geschuldet und übernommen:  
Auftraggeber zu 1.: \_\_\_\_\_ %  
Auftraggeber zu 2.: \_\_\_\_\_ %  
Auftraggeber zu 3.: \_\_\_\_\_ %.
- (3) Die Auftraggeber zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss einen Vorschuss in Gesamthöhe von EUR \_\_\_\_\_ auf die Vergütung der Auftragnehmerin. Der Vorschuss wird von den einzelnen Auftraggebern anteilig in dem in Abs. 2 genannten Verhältnis getragen.
- (4) Die restliche Vergütung wird die Auftragnehmerin nach Durchführung des in § 3 Abs. 3 genannten Besprechungs- bzw. Ortstermins aufgeben. Die restliche Vergütung wird 14 Tage nach Rechnungszugang bei dem jeweiligen Auftraggeber fällig.

## § 8 Kündigung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmerin können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Auftragnehmerin insbesondere vor,
  - wenn die Auftraggeber die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Unterlagen und Dokumente nicht zur Verfügung stellen oder erforderliche Auskünfte nicht erteilen;
  - wenn die Auftraggeber den unter § 7 Abs. 3 genannten Vorschuss nicht zum genannten Termin zahlen;
  - wenn die Auftragnehmerin nach Vertragsschluss feststellen sollte, dass die Fragestellung nicht in ihr Fachgebiet fällt.

- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Zur Kündigung durch die Auftraggeber ist die Unterschrift jedes einzelnen Auftraggebers erforderlich. Die Kündigung durch die Auftragnehmerin muss gegenüber allen Auftraggebern erfolgen.

### **§ 9 Sonstiges**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber zu 1.

\_\_\_\_\_  
Arno Harmsen Sachverständigen GmbH  
für Gebäude

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber zu 2.

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber zu 3.

## Anlage 1

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen** für die Erstattung von Gutachten durch die Arno Harmsen Sachverständigen GmbH für Gebäude (Stand: Juni 2013)

#### **§ 1** **Geltung**

1. Die Rechtsbeziehungen der Arno Harmsen Sachverständigen GmbH für Gebäude (nachfolgend kurz „SV-GmbH“) zu ihren Auftraggebern bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nur Vertragsinhalt, wenn sie die SV-GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
3. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für künftige Aufträge.

#### **§ 2** **Auftrag**

1. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der SV-GmbH.
2. Gegenstand des Auftrages ist jede Art gutachterlicher Tätigkeiten wie Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung. Diese Tätigkeiten kann auch im Rahmen schiedsgutachterlicher oder schiedsgerichtlicher Tätigkeit ausgeübt werden.
3. Gutachtenthema und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

#### **§ 3** **Durchführung des Auftrages**

1. Der Auftrag ist – ungeachtet der konkret im Auftrag tätigen Mitarbeiter und Organe der SV-GmbH - entsprechend den für einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis, kann die SV-GmbH nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung ihrer Sachkunde bzw. der Sachkunde ihrer Mitarbeiter und Organe gewährleisten.
3. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den AG.
4. Im übrigen ist die SV-GmbH berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf.  
Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen. Im Falle von notwendigen oder auch nur dienlichen Bauteilöffnungen o.ä. obliegt die Verschließung usw. dem AG auf eigene Kosten.
5. Die SV-GmbH wird vom AG ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihr vom AG hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
6. Das Gutachten ist innerhalb vereinbarter Frist zu erstatten.
7. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG in dreifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.
8. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat die SV-GmbH die ihr vom AG zur Durchführung des Gutachtauftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

#### **§ 4** **Pflichten des AG**

1. Der AG darf der SV-GmbH keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis ihres Gutachtens verfälschen können.
2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der SV-GmbH alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Die SV-GmbH ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 5** **Schweigepflicht der SV-GmbH**

1. Die SV-GmbH, d.h. ihre Organe, unterliegen gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihr/ihnen auch vertraglich untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
2. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb der SV-GmbH mitarbeitenden Personen. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.
3. Die SV-GmbH ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstattung erlangten Kenntnis befugt, wenn sie auf Grund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder ihr Auftraggeber sie ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt für Organe und Mitarbeiter der SV-GmbH entsprechend.

#### **§ 6** **Urheberrechtsschutz**

1. Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.
2. Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder – kürzung ist dem AG nur mit Einwilligung des Sachverständigen gestattet.
4. Einer Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Falle der Einwilligung des Sachverständigen. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.

#### **§ 7** **Honorar**

1. Die SV-GmbH hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Vergütung enthält die allgemeinen Bürokosten der SV-GmbH.
2. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden. Fahrkilometer werden mit EUR 0,82/km angesetzt
3. Bei Verträgen mit Letztverbrauchern ist die Mehrwertsteuer im Honorar enthalten, soweit im Auftrag nicht ausdrücklich anders bestimmt. Ist der AG eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, wird die Mehrwertsteuer in der bei Vertragsabschluß gesetzlich bestimmten Höhe der Vergütung und den Auslagen zugeschlagen.

## **§ 8**

### **Zahlung – Zahlungsverzug**

1. Das vereinbarte Honorar wird mit Zugang des Gutachtens beim AG fällig. Die postalische Übersendung des Gutachtens unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütungen durch Nachnahme ist zulässig. Es können im Verlauf der Tätigkeit angemessene Vorschüsse und Abschläge verlangt werden.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
3. Kommt der AG mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann die SV-GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die SV-GmbH eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der AG eine geringere Belastung nachweist.
4. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des AG infrage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen der SV-GmbH zur Folge. In diesen Fällen ist die SV-GmbH berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösen von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Nachsuchen eines Vergleichs des AG.
5. Gegen Ansprüche der SV-GmbH kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

## **§ 9**

### **Fristüberschreitung**

1. Die Frist zur Ablieferung des Gutachtens (vgl. § 3 Abs. 7) beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt die SV-GmbH für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des AG (vgl. § 4 Abs. 2) oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
2. Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges der SV-GmbH oder der von der SV-GmbH zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
3. Die SV-GmbH kommt nur in Verzug, wenn sie die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der AG kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse der SV-GmbH die Erstattung des Gutachtens völlig unmöglich, so wird sie von ihren Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
4. Der AG kann neben Lieferung Verzugschadensersatz nur verlangen, wenn der SV-GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

## **§ 10**

### **Kündigung**

1. Auftraggeber und SV-GmbH können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur Kündigung berechtigen, sind u.a. Rücknahme der öffentlichen Bestellung bei allen Mitarbeitern und Organen der SV-GmbH durch die zuständige Bestellungsbehörde oder ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung.

3. Wichtige Gründe, die die SV-GmbH zur Kündigung berechtigen, sind u.a. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG; Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf die SV-GmbH, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann (vgl. § 4 Abs. 1); wenn der AG in Schuldnerverzug gerät; wenn der AG in Vermögensverfall gerät; wenn die SV-GmbH nach Auftragsannahme feststellt, dass ihr die zur Erledigung des Auftrages notwendiger Sachkunde fehlt.
4. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
5. Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den die SV-GmbH zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwendbar ist.
5. In allen anderen Fällen behält die SV-GmbH den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% des Honorars für die von der SV-GmbH noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

## **§ 11**

### **Gewährleistung**

1. Als Gewährleistung kann der AG zunächst nur kostenlos Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen.
2. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
3. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
4. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.
5. Weitere Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht. Eine etwaige Vorsatzhaftung bleibt davon unberührt, ebenso Ansprüche wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 12**

### **Haftung**

1. Der Sachverständige haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entsteht. § 11 Ziff. 5 S. 2 gilt sinngemäß entsprechend.
2. Die Rechte des AG aus Gewährleistung gemäß § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzuges sind in § 9 abschließend geregelt.
3. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegt, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens beim AG.

## **§ 13**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der SV-GmbH.
2. Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz der SV-GmbH ausschließlicher Gerichtsstand, die SV-GmbH bleibt jedoch berechtigt, den AG auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.



## **Anlage 2**

### **Honorarblatt**

**auf Anfrage für das jeweils gültige Kalenderjahr**